

24.08.2021

Abänderung Landwirtschaftsgesetz LWG (BuA Nr. 60/2021) | Stellungnahme zu Handen Landtag

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Der Landtag wird sich an seiner nächsten Sitzung mit der Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) in zweiter Lesung befassen. Der Vorstand hat sich mit der Stellungnahme der Regierung befasst. Im Grundsatz kann die VBO die Regierungsvorlage inklusive der in der ersten Lesung vorgenommenen Änderungen mittragen. Zu den folgenden Artikeln erlauben wir uns nachfolgende Bemerkungen:

- Grundsätzliches zur Bekämpfung anderer als besonders gefährlicher Schadorganismen (Erdmandelgras)

In unserer Stellungnahme zum BuA Nr. 134/2020 haben wir auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit von Massnahmen zur Bekämpfung des Erdmandelgrases hingewiesen. Dazu haben wir festgehalten, dass der Vollzug durchaus auch wirksamer hätte sein können. Auf Seite 8 der Stellungnahme führt die Regierung aus, dass zur Bekämpfung des Erdmandelgrases sehr viel unternommen wurde. Diese Einschätzung können wir nicht teilen. Vielmehr sind wir der Ansicht, dass viel zu wenig unternommen wurde, sowohl von den Landwirten selbst wie auch von den zuständigen Behörden. Mit der Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes werden nun weitere Voraussetzungen geschaffen, um dieses wirklich ernst zu nehmende Problem in den Griff zu bekommen. Dies erfordert ein gezieltes, koordiniertes und gemeinsames Vorgehen von Behörden, der VBO, Landwirten und Unternehmen (Lohnunternehmer, Anbauorganisationen). Die VBO ist bereit, den hierzu notwendigen Einsatz zu leisten. Ebenso sollte die Regierung die sich bietenden Privatinitiativen nutzen, um in der Bekämpfung weitere Fortschritte zu erzielen.

- Art. 14b Förderungsberechtigte und -voraussetzungen

Dieser neu formulierte Artikel deckt unsere Anliegen vollständig ab. Die VBO begrüsst es auch, dass Förderungsleistungen ausgerichtet werden können, wenn die zur Bekämpfung der Schadorganismen durchgeführten Massnahmen einen Mehraufwand oder Ertragsausfall verursacht haben. Dies ist gerade für Landwirte wichtig, welche den Schaden nicht verursacht haben, aber die Folgen tragen müssen. Die VBO ist der Meinung, dass eine Entschädigung

jedoch nur dann gerechtfertigt ist, wenn der betroffene Landwirt den Schaden nicht selbst verursacht hat. Das Problem ist seit mehreren Jahren bekannt und einzelne Personen haben trotz mehrfacher Aufforderung weder darauf reagiert, noch irgendwelche Massnahmen ergriffen. In solchen Fällen wäre eine Förderleistung (finanzielle Entschädigung) eines Mehraufwandes oder Ertragsausfalles unangemessen. Die VBO sieht keinen Anlass für Entschädigungen von Personen, die während Jahren selbst fahrlässig gehandelt und das Problem mitverursacht haben. Gleiches gilt auch für Art. 15a.

- Art. 41a Grundsatz (Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Mehrgefahrenversicherungen)

Diese Bestimmungen decken die Anliegen der Landwirtschaft, sofern unser Verständnis dieser Bestimmung zutrifft. - Wir verstehen die neue Bestimmung dahingehend, dass die bis 2011 geltende Prämienbeteiligung für die Hagelversicherung neu wieder gelten würde, allerdings nicht ausschliesslich für Hagelschäden, sondern für die Versicherung von witterungsbedingten Risiken wie z.B. Hagelschäden. Wir wären froh, wenn Sie dies an der Landtags-sitzung so klären könnten. Angesichts der zunehmenden klimatischen Risiken begrüssen wir diese Art der Unterstützung. Die Landwirtschaft wird in Zukunft wahrscheinlich vermehrt mit Schäden infolge extremer Witterung konfrontiert sein. Es ist zu befürchten, dass daraus immer mehr Totalschäden resultieren, welche einen Landwirtschaftsbetrieb auch vor existentielle Herausforderungen stellen kann. Gerade in solchen Situationen kommt die Forderung nach öffentlicher Unterstützung. Geeignete Versicherungslösungen sind aus unserer Sicht der richtige Weg. So kann jeder Landwirtschaftsbetrieb für sich selbst eine Risikoabwägung vornehmen und entscheiden, ob für ihn eine Versicherung angebracht ist oder nicht (mit der hier vorgesehenen Verbilligung).

- Art. 66b Grundsatz (Beiträge bei witterungsbedingten Schadensereignissen)

Im Grundsatz unterstützen wir die vorgesehene Möglichkeit, dass die Regierung Beiträge für witterungsbedingte und zum Zeitpunkt ihrer Entstehung nicht versicherbare Schäden ausrichten kann. In aller Regel resultiert im Ereignisfall der Schaden für den Bewirtschafter, d.h. für den Landwirt. Gemäss Vorschlag der Regierung sind auch Grundeigentümer von land- oder alpwirtschaftlichen Nutzflächen als Beitragsempfänger angedacht. Dies beurteilen wir aus folgenden Überlegungen eher kritisch:

- Wie kann gewährleistet werden, dass im Eintretensfall die finanzielle Unterstützung tatsächlich dem Beschädigten zu Gute kommen?
- Wie erfolgt die Definition der land- und alpwirtschaftlichen Nutzflächen?
- Welche Pflichten hat ein Grundeigentümer als Verpächter gegenüber einem Pächter? Z.B. welche Vorkehrungen muss ein Alpbesitzer treffen um die Grundvoraussetzungen wie z.B. Zurverfügungstellung von Tränkwasser zu gewährleisten? Ab welchem Zeitpunkt muss hier der Staat eine finanzielle Unterstützung sprechen?
- Sollen Gemeinden und Bürgergenossenschaften tatsächlich in den Genuss von landwirtschaftlichen Förderbeiträgen kommen?

Wie die Regierung im BuA Nr. 134/2020 ausführte, war der Anlass zur Einführung dieses Notfallartikels der Trockensommer 2018 und der in diesem Zusammenhang erfolgte Wassertransport auf eine Alpe. Vielmehr müsste die Bezugsberechtigung auf anerkannte

Landwirtschaftsbetriebe und auf anerkannte Alpgenossenschaften eingeschränkt werden. Deshalb empfehlen wir Abs. 1 wie folgt anzupassen:

1) Der Staat kann an Bewirtschafter anerkannte Landwirtschaftsbetriebe sowie an Alpgenossenschaften ~~sowie an Grundeigentümer land- oder alpwirtschaftlicher Nutzflächen~~ Beiträge für Schäden ausrichten, die:

Weiter sind wir der Ansicht, dass bei dieser Einschränkung der Bezugsberechtigung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Geschädigten nicht mehr relevant für die Ausrichtung des Beitrages sind. Diese Bestimmung wurde wohl aufgenommen, um Gemeinden von Förderbeiträgen auszuschliessen. Daher empfehlen wir Abs. 3 Bst. b zu streichen.

Die Ausführungen auf S. 13 des Berichtes unter Kap. 2.4 Trockenheit und Bewässerungskonzept haben wir mit Interesse gelesen. Doch sehr überrascht hat uns die Aussage, dass bereits intensiv an der Umsetzung eines Bewässerungskonzeptes gearbeitet wird. Dies entspricht in keiner Art und Weise unserer Wahrnehmung. Vielmehr sind der Vorstand und die betroffenen Acker- u. Gemüsebauern der Ansicht, dass es vielmehr ein «Treten an Ort» ist. Seit längerer Zeit können wir keinen Fortschritt und keine Entwicklung erkennen. In den umliegenden Regionen werden die Bewässerungsmöglichkeiten seit Jahren ganz gezielt ausgebaut. Damit nehmen die Wettbewerbsnachteile bzgl. Produktion pflanzlicher Nahrungsmittel für unsere Betriebe laufend zu. Die Landwirtschaft wird zu vermehrter Produktion von pflanzlichen Nahrungsmitteln aufgefordert. Die Bereitschaft zur Bereitstellung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen ist jedoch nicht vorhanden. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn der Landtag auch ein Augenmerk darauf richten könnte.

Wir danken Ihnen höflich, wenn Sie unsere Überlegungen in Ihre Beratung miteinbeziehen.

Freundliche Grüsse
VEREINIGUNG BÄUERLICHER ORGANISATIONEN

Marcus Vogt
Präsident

Beat Erne
Vize-Präsident

Klaus Büchel
Geschäftsführer

Kopie:

- Frau Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni, Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
- Stefan Hassler, Leiter Amt für Umwelt

Beilage (anschliessend):

- VBO Stellungnahme zum BuA Nr. 134/2020, 27.11.2020